

WICHTIGE INFORMATIONEN für das Kita-Jahr 2022/2023

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg ist Träger von rund 140 Kindertageseinrichtungen. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen und häufigsten Fragen und Antworten zur Organisation und den Rahmenbedingungen zum Besuch unserer städtischen Kindertageseinrichtungen zusammengestellt:

1. Anmeldung in einer städtischen Kindertageseinrichtung

Die Anmeldung für eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt ausschließlich über das Kita-Portal Nürnberg.

Die Informationen für Anmeldung im Hort Integrierte Ganztagsbildung Michael-Ende-Straße finden Sie unter: https://www.nuernberg.de/internet/ganzleo/unsere_schule.html

Informationen zur Anmeldung Kooperative Ganztagsbildung Hort Bertolt-Brecht-Straße (Schulstandort Gretel Bergmann) finden Sie unter: <https://online-service.nuernberg.de/elterportal/de/einrichtungen/liste/1687/details>

Der Anmeldeschluss für die Vergabe zum neuen Kita-Jahr ist der 31.01.2022, die Vergabe der Plätze erfolgt dann ab dem 7. Februar 2022.

Bitte beachten: Sollte in einem Haus für Kinder ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. Kindergarten in den Kinderhort gewünscht sein, ist eine neue Anmeldung rechtzeitig zum neuen Kita-Jahr erforderlich. Ein automatisches Hochwachsen ist nicht möglich.

2. Neue Gebührensätze ab dem 01.02.2022* - Besuchsgebühr –

Buchungszeit Kinderkrippen:	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zu drei Stunden	222,-- €	244,-- €	266,-- €
b) mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	252,-- €	275,-- €	297,-- €
c) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	282,-- €	304,-- €	326,-- €
d) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	312,-- €	335,-- €	357,-- €
e) mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	342,-- €	364,-- €	386,-- €
f) mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	372,-- €	394,-- €	416,-- €
g) mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	402,-- €	424,-- €	446,-- €
h) mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden	428,-- €	446,-- €	464,-- €

Buchungszeit Kindergärten:	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zu drei Stunden	129,-- €	145,-- €	160,-- €
b) mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	137,-- €	154,-- €	171,-- €
c) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	145,-- €	165,-- €	185,-- €
d) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	153,-- €	176,-- €	199,-- €
e) mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	160,-- €	185,-- €	210,-- €
f) mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	167,-- €	194,-- €	221,-- €
g) mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	174,-- €	203,-- €	232,-- €
h) mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden	181,-- €	212,-- €	243,-- €

Buchungszeit Kinderhorte:	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zu vier Stunden	139,-- €	153,-- €	167,-- €
b) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	146,-- €	162,-- €	178,-- €
c) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	154,-- €	172,-- €	191,-- €
d) mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	162,-- €	184,-- €	206,-- €
e) mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	170,-- €	195,-- €	220,-- €
f) mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	177,-- €	204,-- €	231,-- €
g) mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden	185,-- €	215,-- €	245,-- €

Hort mit Integrierter Ganztagsbildung Michael-Ende-Schule (mit Randzeitbetreuung) und Mittagshort und Randzeitenbetreuung für Horte in Form Kooperativer Ganztagsbildung

Buchungszeit (mit Randzeitbetreuung)	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zwei Stunden	78,-- €	85,-- €	93,-- €
b) mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	94,-- €	104,-- €	113,-- €
c) mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	111,-- €	122,-- €	133,-- €
d) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	128,-- €	140,-- €	153,-- €
e) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	144,-- €	159,-- €	173,-- €

Hort mit Integrierter Ganztagsbildung Michael-Ende-Schule (ohne Randzeitbetreuung) ausschließlich für Ferienbesuche

Buchungszeit (ohne Randzeitbetreuung, ausschließl. für Ferienbesuche)	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
Ferienbuchung (ohne Randzeitbetreuung)	56,-- €	61,-- €	67,-- €

Kinderhorte/Horte an Förderzentren/Horte kooperativer Ganztagsbildung nur in den Schulferien

Buchungszeit Hortnutzung in den Schulferien	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
1. bis zu zwei Ferienwochen mit bis zu zehn Betriebstagen	111,-- €	122,-- €	133,-- €
2. jede weitere volle Ferienwoche mit jeweils bis zu fünf Betriebstagen	56,-- €	61,-- €	67,-- €

Das Verpflegungsgeld beträgt pro Ferienwoche pauschal 18 €.

* Die neuen Besuchsgebühren gelten ab dem 01.02.2022 vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrats am 26.01.2022.

Spiel- und Getränkegeld

Das aktuelle Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 8 € monatlich ist in der Besuchsgebühr enthalten.

Beitragsentlastung für Kinder im Kindergartenalter

Der Freistaat Bayern entlastet die Eltern von Kindern im Kindergartenalter. Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Jahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragsentlastung beträgt monatlich 100 € und wird bis zur Einschulung gezahlt. Der Betrag wird direkt von den zu zahlenden Gebühren abgezogen. Beispiel: In der Buchungskategorie „mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden“ beträgt die monatliche Besuchsgebühr aktuell 140 €. Von den Eltern zu zahlen sind demnach dann nur 40 €.

3. Essensversorgung

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen findet eine warme Mittagsverpflegung statt.

Das monatliche Verpflegungsgeld ab September 2021 in städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt:

Mittagessen (mit Zwischenmahlzeit) für Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Schülertreffs	72,-- €
Mittagessen (mit Zwischenmahlzeit) halber Platz in Kinderkrippen und Schülertreffs	36,-- €
Frühstück in Einrichtungen mit Frühstücksangebot	7,-- €
Frühstück halber Platz in Einrichtungen mit Frühstücksangebot (nur in Kinderkrippen)	3,50 €
Ferienfrühstück für Kiga (SVE-Besuch) und Horte (Jahrespauschale)	14,-- €
<u>nur</u> Zwischenmahlzeit Kindergarten ohne Mittagessen	4,20 €
Mittagessen Wochenpreis nur wöchentlicher Ferienbesuch in Kinderhorten	21,20 €

Grundsätzlich gilt das Verpflegungsgeld einheitlich für alle städtischen Kindertageseinrichtungen.

Das Verpflegungskonzept für den Standort Michael-Ende-Schule und die damit verbundenen Kosten erfragen Sie bitte bei der Einrichtungsleitung vor Ort. Dieser Standort wird als Ausnahme nicht über die vom Jugendamt organisierte zentrale Essensversorgung beliefert.

Wie wurde der Essenspreis kalkuliert?

Berücksichtigt werden pro Jahr durchschnittlich 250 Betriebstage, 25 Schließtage sowie 15 Abwesenheits- bzw. Fehltage pro Kind (bspw. wegen Krankheit). Größeren Essensportionen bei Kindergarten- und Hortkindern stehen höhere Qualitätsanforderungen für Krippenkinder gegenüber. In die Preiskalkulation werden die Kosten für das Mittagessen, die Zwischenmahlzeit, ggf. Frühstück sowie die anteiligen (hälftigen) Kosten für Hauswirtschaftskräfte eingerechnet. Die kalkulierten Gesamtkosten pro Tag und pro Platz werden auf jährliche Kosten umgerechnet und dann in eine 12-malige Monatsgebühr umgewandelt. Die Zeiten von Betriebsschließungen (wie z. B. Sommer- und Weihnachtsschließung) fließen jährlich in die Kalkulation ein.

Wer nimmt am Essensangebot teil?

Alle Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen, die über Mittag in der Einrichtung sind, nehmen am Mittagessen teil. Eine Wahlmöglichkeit (kein Mittagessen) ist nur für Kinder in den Kindergärten bei Buchung eines täglichen Betreuungsumfangs bis 12 Uhr und verbindlicher Abholung bis 12.30 Uhr möglich. Für Krippenkinder, die noch keine feste Nahrung zu sich nehmen können, ist die Teilnahme am bereitgestellten Mittagessen nicht möglich. Die Eltern müssten dann aber entsprechend die Nahrung (Gläsernkost, Brei, etc.) für ihr Kind mitgeben. Die Teilnahme am Mittagessen erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt, nach Absprache mit der Leitung.

Welche Leistungen sind im Angebot der zentralen Essensversorgung enthalten?

Das Verpflegungsangebot umfasst eine warme Mittagsmahlzeit sowie Zwischenmahlzeiten, teilweise kann es auch ein Frühstücksangebot für alle Kinder geben. Die Entscheidung über das Frühstücksangebot trifft die jeweilige Einrichtung im Benehmen mit dem Elternbeirat.

Das Mittagessen besteht aus zwei Teilen, entweder Vorspeise und Hauptgang oder Hauptgang und Dessert und wird vorab von den Einrichtungen aus zwei Menüvorschlägen ausgewählt. Die Essenspläne und die Auswahl der Speisen werden vor Ort in den Einrichtungen unter Beteiligung der Kinder festgelegt. Die Verpflegung wird im gesamten Betriebsjahr während der Öffnungszeiten in den Einrichtungen (auch in den Ferien) angeboten. Für Tagesausflüge in den Ferien können z. B. statt der warmen Mittagsverpflegung von den Einrichtungen Lunchpakete bestellt werden.

Wer liefert das Mittagessen?

Aktuell werden die städtischen Kindertageseinrichtungen von zwei Essenslieferanten versorgt: Firma SF Franken Catering GmbH und Firma Oberbayerische Fleisch & Wurst GmbH. Beide Essenslieferanten verfügen über eine Fertigungsküche in Nürnberg. Zusätzlich werden die Standorte Bertolt-Brecht und Michael-Ende vom Catering Toleranz (Lebenshilfe) beliefert.

Welche Essensqualität wird für das Mittagessen angeboten?

Es werden mit einem Anteil von 50 % biologisch erzeugte Lebensmittel für das Mittagessen eingesetzt, bei Fleisch mit einem Anteil von 90 % Bio-Anteil. Zur Herstellung der angebotenen Produkte oder Zutaten werden keine gentechnisch veränderten Zutaten bzw. Produkte oder Zutaten, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, verwendet. Die Speiseplangestaltung orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und gewährleistet eine gesunde, ausgewogene, altersgerechte Ernährung¹. Auch die besonderen Bedürfnisse im Hinblick auf Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. kulturelle oder religiöse Besonderheiten sowie die Anforderungen an die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren werden beachtet.

Die Ernährungsstandards sehen z. B. nur maximal zweimal pro Woche Fleisch oder Fleischerzeugnisse

¹ Dieser wird nach den jeweils zum Zeitpunkt der Zubereitung geltenden D-A-CH-Referenzwerten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) entsprechend der Altersgruppen zusammengesetzt.

vor. Es kann und wird auch Schweinefleisch geben, allerdings auch immer eine schweinefleischlose Variante. Darüber hinaus wird mindestens einmal wöchentlich Seefisch angeboten.

Caterer müssen die zugesagten Qualitätsstandards der Produktion und bei den Essensbestandteilen einhalten, diese durch Nachweise belegen und auch überprüfen lassen. Außerdem werden die Kinder regelmäßig zur Qualität des Essens aus ihrer Sicht befragt und an der Ausgestaltung der Essenspläne beteiligt.

Findet eine Qualitätsüberwachung statt?

Das Jugendamt hat eine Stelle für die Qualitätsüberwachung eingerichtet. Die Einrichtungen geben wöchentlich dem Caterer und dem Jugendamt eine Rückmeldung zur Qualität und Organisation des Mittagessens. Rückmeldungen von Eltern zur Essensversorgung bitten wir direkt an die Einrichtungsleitungen weiterzugeben.

Werden besondere Anforderungen wie Nahrungsmittelunverträglichkeiten berücksichtigt?

Besondere Anforderungen, z. B. hinsichtlich Unverträglichkeiten oder kulturelle Hintergründe werden bei der Essenplangestaltung bzw. Essenszubereitung berücksichtigt (Ausnahmen: rein vegane und koschere Versorgung). Um die richtige Zubereitung bei Unverträglichkeiten sicherstellen zu können, benötigt der Caterer genaue schriftliche Angaben (ärztliche Bescheinigung, Attest, Diätverordnung oder Allergiepass) über die besonderen Anforderungen. Bitte hierzu rechtzeitig das Gespräch mit der Einrichtungsleitung vor Ort suchen und die entsprechenden Nachweise mitbringen.

Sollte der Caterer auf bestimmte Unverträglichkeiten oder religiöse Besonderheiten in der täglichen Essenszubereitung nicht eingehen können, ist ein Antrag auf Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme im Einzelfall möglich. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Einrichtungsleitung, sie wird Ihnen den Antrag auf Befreiung übermitteln.

Wie wird die Essensbelieferung organisiert?

Die wöchentliche Bestellmenge wird von den Einrichtungen an den Caterer gemeldet, die tägliche Bestellmenge kann täglich bis 8.15 Uhr angepasst werden. Eltern melden ihre Kinder, wie bisher auch, z. B. bei Krankheit bitte frühzeitig bzw. bis spätestens 8.00 Uhr in der Einrichtung ab. Mit dem Caterer werden nur die bestellten und gelieferten Essensportionen abgerechnet. Es ist auch unser Ziel, möglichst geringe Mengen von Lebensmitteln zu vernichten. Die Lieferung erfolgt von Montag bis Freitag in Form von Warmverpflegung (Cook & Hold oder Cook & Chill).

In welchem Umfang werden hauswirtschaftliche Kräfte vor Ort eingesetzt?

Die Stadt Nürnberg setzt in ihren Kindertageseinrichtungen Hauswirtschaftskräfte ein. Der Stundenumfang der Hauswirtschaftskräfte orientiert sich an der Größe der Einrichtung.

Wie werden die Kosten für die Verpflegung abgerechnet?

Neben der Gebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Besuchsgebühr) ist für die Verpflegung der Kinder ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

Die Besuchsgebühr umfasst die pädagogische Betreuung, das Spiel- und Getränkegeld sowie die anteilige Bereitstellung der Verpflegung / Hauswirtschaftskräfte. **In der Besuchsgebühr sind auch die Kosten für Tagesausflüge innerhalb des Nürnberger Stadtgebiets**, wie z. B. Tiergarten, Schwimmen, Kino enthalten. Für **größere Ausflüge ins Umland, größere Ausflugsaktionen im Stadtgebiet und mehrtägige Ferienfahrten** ist eine Kostenbeteiligung der Familien vorgesehen. Bei BuT-berechtigten Familien können die dafür vorgesehenen „Ausflugsgutscheine“ eingesetzt werden.

Das Verpflegungsgeld für die Einrichtungen umfasst eine warme Mittagsmahlzeit, ein tägliches Angebot einer Zwischenmahlzeit sowie in einigen Einrichtungen ein Frühstück. Die Kosten werden pauschal für das gesamte Betriebsjahr berechnet und fallen grundsätzlich monatlich an. Ausnahmen gibt es – z. B. fällt bei ausschließlichem Ferienbesuch von Kindern in Kinderhorten ein wöchentliches pauschales Verpflegungsgeld an. In einigen Horten sowie für Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung und einen Kindergarten besuchen kann zusätzlich ein Ferienfrühstück angeboten werden. Die Kosten hierfür betragen

aktuell pauschal 14,- € je Kita-Jahr; der Betrag für das Ferienfrühstück ist in einem Betrag fällig. Verpflegungsgeld und Besuchsgebühr sind monatlich im Voraus zu entrichten, unabhängig davon, an wie vielen Tagen das Kind die Einrichtung besuchen wird.

Können Kosten zurückerstattet werden, wenn mein Kind z. B. krank ist und nicht am Essen teilnimmt?

Das Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal berechnet. 15 Abwesenheitstage pro Betriebsjahr wurden bereits bei der Kalkulation des Verpflegungsgeldes berücksichtigt. Eine Erstattung des monatlichen Verpflegungsgeldes können Sie beantragen, wenn Ihr Kind jeweils an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen (Antragstellung binnen drei Monaten nach Rückkehr in die Einrichtung) oder im gesamten Monat August (Antragstellung bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres) die Einrichtung nicht besucht. Grundsätzlich ist das Verpflegungsgeld vorab zu leisten, auch wenn klar ist, dass das Kind bspw. wegen eines längeren Urlaubs/Ferien/Kur etc. nicht in der Kita sein wird.

Bei betriebsbedingter Schließung bzw. bei Streik in den Kindertageseinrichtungen ab mindestens elf Betriebstagen im Monat kann eine anteilige Erstattung des Verpflegungsgeldes (wie auch der Besuchsgebühr) erfolgen, sofern keine Ersatzlösungen vom Jugendamt angeboten werden.

Gibt es die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren?

Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen werden.

Die Kosten für das Verpflegungsgeld können auf Antrag beim Sozialamt der Stadt Nürnberg übernommen werden.

Die Kosten für das Frühstücksangebot (auch Ferienfrühstück in den Horten) fallen auch weiterhin an und werden nicht übernommen.

In Einzelfällen bei sozialpädagogischem Bedarf kann die vollständige Besuchsgebühr vom Jugendamt erlassen werden.

Was müssen Sie tun, sofern Sie einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung benötigen?

Den Antrag auf Zuschüsse zu den Kosten für die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung stellen Sie bitte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamts.

Die Anspruchsvoraussetzungen finden Sie im Internet unter: <https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kostenkinderbetreuung.html>

Beachten Sie jedoch, dass Ihr Gebührenbescheid unabhängig davon die vollständige Abgabenhöhe ausweist und denken Sie rechtzeitig daran, gegebenenfalls einen neuen Antrag bei Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraums zu stellen!

Was müssen Sie tun, um Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Form von Gutscheinen für das Mittagessen zu erhalten?

Bitte beachten Sie, dass diese Gutscheine nur auf Antrag ausgestellt werden!

Zur Antragsstellung wenden Sie sich an das Dienstleistungszentrum des Sozialamtes, zu dem die Postleitzahl Ihres Wohnortes gehört. Alle notwendigen Informationen dazu finden Sie im Internet unter https://www.nuernberg.de/internet/sozialamt/but_mittagessen.html#2

Was müssen Sie tun, wenn das Sozialamt Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Form von Gutscheinen für das Mittagessen bewilligt hat?

Die Leistungen des Sozialamtes werden automatisch an das Jugendamt überwiesen.

Bitte beachten Sie: Auf dem Gebührenbescheid der Kindertageseinrichtung kann diese Gutschrift leider nicht dargestellt werden. Deshalb erscheint auf dem Gebührenbescheid der Betrag für die Teilnahme an der Essensversorgung in voller Höhe, unabhängig davon, ob Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form von Gutscheinen für das Mittagessen erhalten. Bitte beachten Sie, dass das Verpflegungsgeld in voller Höhe bezahlt werden muss, solange kein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) gestellt und dieser bewilligt wurde. Wenn das Sozialamt Ihre Gutscheine bewilligt, bekommen Sie das bisher gezahlte Verpflegungsgeld wieder zurück.

Die Gutscheine für das Mittagessen sind auch weiterhin in der Einrichtung abzugeben.

4. Buchungszeit

Wie flexibel können die Buchungszeiten künftig gehandhabt werden?

Jede Buchungskategorie weist einen Korridor von 5 Stunden wöchentlich aus. Wenn Sie beispielsweise einen regelmäßigen Betreuungsbedarf von 32 Stunden die Woche haben, buchen Sie die Kategorie mindestens sechs bis sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich. Damit haben Sie die Flexibilität, die Einrichtung im Umfang von mindestens 30 und bis zu 35 Stunden pro Woche zu nutzen.

Gegen Ende der Grundschulzeit braucht mein Kind weniger Betreuungszeit im Hort?

Es ist durchaus üblich, dass der Betreuungsbedarf von Dritt- und Viertklässlern zurückgeht. Sollte sich dies bereits zum Ende der 3. Klasse deutlich abzeichnen, wäre ein Ausscheiden zum Ende des Betriebsjahres zu prüfen. Sollte eine Betreuung aber auch im 4. Schuljahr notwendig sein, muss eine regelmäßige Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden und 15 Minuten pro Woche eingehalten werden, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden bzw. die Vorgaben zur Kernzeit zu erfüllen.

Wann kann man die Buchungszeiten ändern?

Die Buchungszeiten können zum jeweils ersten des Monats September, Dezember, März und Juni eines Betriebsjahres verändert werden unter der Voraussetzung, dass die personelle Ausstattung in der jeweiligen Einrichtung vor Ort dies ermöglicht. Die Änderungen sind mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Die Buchungszeitänderung zu den genannten Terminen muss mindestens vier Wochen vorher bei der Kita bzw. der Kita-Leitung schriftlich eingehen.

Welche Schließzeiten gibt es?

Unsere städtischen Kindertageseinrichtungen können grundsätzlich im Jahr an bis zu 30 Betriebstagen schließen. Vorgegebene Schließzeiten sind in der Regel während der Sommerferien bis zu drei Wochen, zwischen Heiligabend und Neujahr, am Faschingsdienstag ab 12 Uhr, am Gründonnerstag und am Dienstag nach Ostern. Alle weiteren Schließzeiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Jahresplanung in Ihrer Kita.

5. Pädagogische Kernzeit

In der Kernzeit werden regelmäßig pädagogische Angebote (Projekte, Tages- bzw. Wochenangebote, Ausflüge, etc.) und das tägliche Mittagessen stattfinden. Diese Zeitfenster benötigen unsere pädagogischen Fachkräfte, um mit den Kindern ungestört arbeiten zu können. Daher können die Kinder in dieser Zeit nicht gebracht oder abgeholt werden.^{2 3}

Es gelten folgende Kernzeiten, in denen Kinder nicht gebracht und abgeholt werden können:

Kinderkrippen :	9 bis 12 Uhr (mit Mittagessen)
Kindergärten:	9 bis 13 Uhr (mit Mittagessen) bzw. 9 bis 12 Uhr (ohne Mittagessen) mit Abholung täglich von 12 bis 12.30 Uhr
Kinderhorte und Horte an Förderzentren:	13.15 bis 15.30 Uhr (mit Mittagessen) an vier Tagen in der Woche.
Mittagshort:	nach Schulende bis 14 Uhr (mit Mittagessen), an mindestens zwei Tagen

² siehe auch Empfehlung des Bayerischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsplans (BayBEB) „Für eine angemessene Umsetzung in einer Einrichtung sind Kernzeiten unverzichtbar. Das tägliche Erleben von geplanten und strukturierenden Bildungsaktivitäten in der Gruppe ist für Kinder wesentlich. Es bringt sie in ihrer sozialen, sprachlichen und geistigen Entwicklung weiter. Um täglich ausreichend geplante Lernsituationen anbieten zu können, muss es möglich sein, über längere Zeit hinweg mit allen Kindern ungestört pädagogisch zu arbeiten.“

³ siehe auch Auszug aus der Informationsbroschüre für Elternbeiräte: „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen 2009, S. 9f

Schulische Veranstaltungen oder ähnliches während der Kernzeit?

Schulische Veranstaltungen bzw. Besuch von Schulvorbereitenden Einrichtungen finden auch innerhalb der Kernzeit statt. Auch wenn während der Kernzeit z. B. regelmäßig ein Musikunterricht besucht wird und das Kind anschließend wieder in die Einrichtung zurückkehrt, ist dies möglich.

Ausnahmen von der Kernzeit sind in Einzelfällen (insb. für Familienfeste, Arzt- oder Therapie-terminen) möglich. Bitte sprechen Sie Ihre Einrichtungsleitung an.

Sie haben Urlaub und möchten Ihr Kind zuhause betreuen?

Das geht jederzeit in Absprache mit der Einrichtung, jedoch fallen für die Zeit die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld an. Sollte die Einrichtung vollständig im August nicht genutzt werden, kann eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes für diesen Monat beantragt werden, dazu bitte an Ihre Einrichtungsleitung wenden.

Regelungen für den Hort:

Mein Kind, das einen Hort besucht, geht regelmäßig zum Training in den Sportverein, zum Tanzen, zum Klavierunterricht, etc.?

Die allermeisten Sportvereine und sonstige Anbieter haben auf die veränderten Schulzeiten reagiert (häufiger Nachmittagsunterricht, gebundener bzw. offener Ganztags) und beginnen erst ab 16 Uhr, die meisten Aktivitäten können daher problemlos nach Beendigung der Kernzeit besucht werden. Sollte doch eine frühere Teilnahme notwendig sein, dann können die Eltern einen Tag flexibel festlegen, an dem ihr Kind regelmäßig die Einrichtung früher verlässt. Dies ist dann auch für das Kind nachvollziehbar und planbar.

Mein Kind ist zum Kindergeburtstag eingeladen, der flexible Tag ist aber bereits genutzt für ein Sportangebot; die Schule probt ein Theaterstück, kann mein Kind trotzdem teilnehmen?

Selbstverständlich können im Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit der Kita Kinder für einen Kindergeburtstag aber auch für Familienfeste, besondere Familienaktivitäten, Urlaub oder Arzttermine abgeholt werden. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht, schulische Angebote am Nachmittag (Projekte, AGs), Sportkooperationsprojekte oder regelmäßige medizinische oder therapeutische Termine, z. B. Ergotherapie. Für Leistungssportler/-innen können Eltern, analog zur Regelung in den Schulen, auf Antrag bei der Einrichtung schriftlich eine Befreiung für das Training beantragen.

6. Betreuung in Kinderkrippen

Eingewöhnungsregelung

Wenn die Eingewöhnung in eine unserer städtischen Kinderkrippen erst ab dem 15. eines Monats beginnt, wird eine halbe Monatsgebühr für den Besuch und die Verpflegung berechnet.

Halbe Betreuungsplätze in Kinderkrippen

In Kinderkrippen kann ein Krippenplatz zwischen zwei Kindern tageweise aufgeteilt werden (z. B. ein Krippenkind wird Montag und Donnerstag betreut, das andere besucht die Einrichtung Dienstag, Mittwoch und Freitag). Die Besuchsgebühr wird nach der gebuchten Betreuungszeit berechnet, das Verpflegungsgeld beträgt 50 % des vollen Platzes.

7. Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule und Horte der „Kooperativen Ganztagsbildung“ (aktueller Standort: Grundschule Gretel-Bergmann)

Für den **Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung** am Standort **Michael-Ende-Schule** gelten diese besondere Regelungen:

Die Besuchszeiten ohne Randzeitenbetreuung sind grundsätzlich gebührenfrei. Es fallen jedoch auch hier Kosten in Höhe von mtl. 8 € für Spiel- und Getränkegeld im gesamten Betriebsjahr an. Die Besuchszeiten

mit Randzeitenbetreuung sind gebührenpflichtig geregelt sowie der Besuch der ausschließlichen Ferien-
nutzung für die Kinder, die im Schulbetrieb in den Randzeiten nicht betreut werden. Die Öffnungszeiten
des Hortes in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule während des regulä-
ren Schulbetriebes sind von montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 16 Uhr, freitags von 8 Uhr bis Schul-
schluss gebührenfrei, vor und im Anschluss beginnt jeweils die gebührenpflichtige Randzeitenbetreuung.

Für Horte der Kooperativen Ganztagsbildung (Standort: Hort Bertolt-Brecht an der Grundschule Gretel-Bergmann) gelten folgende besondere Regelungen:

Der Mittagshort muss an mindestens zwei Tagen in der Woche ab Schulschluss bis 14 Uhr gebucht und
besucht werden, optional mit einer Betreuung wöchentlich bis 15.30 Uhr sowie der Möglichkeit der Früh-
betreuung ab 6.30 Uhr und der Ferienbetreuung von 7 bis 17 Uhr. Die Betreuung ist gebührenpflichtig.
Die Kinder des gebundenen Ganztags können Früh- und Spätbetreuung sowie gegebenenfalls Ferienbe-
treuung buchen. Die Betreuung ist gebührenpflichtig.

Für Kinder des gebundenen Ganztags, die nur an der Mittagsverpflegung teilnehmen, entstehen keine Be-
suchsgebühren sondern nur Kosten für die Verpflegung und ggf. Ferienbetreuung.

Die Kosten (Besuchsgebühr und/oder Verpflegungsgeld) für die verschiedenen Betreuungsformate (Hort
klassik, Mittagshort mit möglicher Frühbetreuung sowie Ferienbetreuung, für Kinder des gebundenen
Ganztags: Randzeitenbetreuung mit Früh- und/oder Spätbetreuung sowie ggf. Ferienbetreuung, aus-
schließlich Mittagsverpflegung) sind dem Punkt 1 und 2 zu entnehmen und abhängig von den gebuchten
Zeiten bzw. dem Betreuungsformat.

8. Hortbesuch ausschließlich in den Schulferien

Für den Besuch der Kinderhorte oder Horte an Förderzentren ausschließlich in den Schulferien werden
Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld nach der wöchentlichen Nutzung im Betriebsjahr berechnet. Die
Nutzung kann nur ab zwei Wochen Betreuungsbedarf erfolgen und nach Absprache mit der Kindertages-
einrichtung und ist möglich, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind.
Diese Nutzungsform ist im Einzelfall möglich (z. B. für Geschwisterkinder wie Kinder, die in die 5. Schul-
klasse gehen oder auch Kinder, die im laufenden Schuljahr nicht in einer Hortbetreuung sind).

Bitte sprechen Sie bei Interesse Ihre Einrichtungsleitung vor Ort an.

9. Kurzfristige Betreuungsbedarfe

Künftig ist es möglich, Kinder in unseren städtischen Kindertageseinrichtungen kurzfristig aufzunehmen,
für z. B. Kur- oder auch Krankenhausaufenthalte der Betreuungspersonen o. ä.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an die Servicestelle Kitaplatz des Jugendamts Nürnberg.
Sie erreichen die Servicestelle Mo, Di, Do von 8:30 -12 Uhr und von 13 -15:30 Uhr, Mi, Fr von 08:30-12:30
Uhr unter Tel: 09 11 / 2 31-1 04 44 und 2 31-7 83 10 oder per E-Mail kitaplatz@stadt.nuernberg.de oder
wenden Sie sich direkt an die Einrichtung vor Ort.

**Sollten sich bis zur tatsächlichen Aufnahme der neuen Kinder bzw. zu Beginn des neuen
Kita-Jahres weitere Neuregelungen oder Änderungen ergeben, wird die Elternschaft über
die jeweilige Kindertageseinrichtung informiert.**

Die aktuelle Satzung für Kindertageseinrichtungen (KitaS) sowie die Gebührensatzung für Kin-
dertageseinrichtungen (KitaGebS) finden Sie unter: [www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kita-
gebuehren.html](http://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kita-gebuehren.html). Sobald Änderungen in der Satzung beschlossen und wirksam sind, finden Sie
diese auch unter dem vorher genannten Link.

Ihr Jugendamt

Stand: Januar 2022

Herausgeber: Stadt Nürnberg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg